



Rundruf Die Berichterstattung rund um WikiLeaks ist für die Medien ein Drahtseilakt. medianet fragte die Experten

Die neue Dimension des Enthüllungsjournalismus

Nicht alles, was „öffentlich zugänglich“ scheint, darf bedenkenlos publiziert werden ...

SABINE BRETSCHNEIDER

Wien. In der Nacht auf Donnerstag erreichte der Wirbel um WikiLeaks Österreich: Die Enthüllungsplattform stellte erstmals Dossiers online, die von der US-Botschaft in Wien stammen und sich mit Vorgängen im österreichischen Finanzsektor befassen. Damit könnte es auch bei uns Eingemachte gehen. Die einschlägige Berichterstattung ist für die heimischen Medien jedoch ein Drahtseilakt.

Der Raum, in dem WikiLeaks agiert, ist zwar nicht so rechtsfrei, wie es scheint. Eine Unternehmensadresse, an die man eine Klage zu-

gen Ausnahmen, die sich etwa auf an sich verbotene Inhalte – wie beispielsweise Kinderpornografie – beziehen oder Eingriffe in den besonders geschützten persönlichen Bereich der von der Veröffentlichung betroffenen Personen erfassen.“

Österreich stelle die „Datenhehlerei“, also die Verwertung von widerrechtlich erlangten Daten, grundsätzlich nicht unter Strafe. Voraussetzung dafür sei natürlich „dass derjenige, der die Daten veröffentlicht, sich nicht an der verbotenen Auskundschaftung direkt oder indirekt beteiligt hat“. Graf: „Auch in den Steuer-CD-Fällen hat sich derjenige, der die geheimen Daten beschafft hat, strafbar gemacht.“ Dennoch rät Graf zur Vorsicht: „Soweit ersichtlich, treffenden die WikiLeaks-Daten unzählige Länder“, so Graf, „und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsordnungen anderer Länder schärfere Sanktionen vorsehen, also etwa auch die Zweitverwertung von widerrechtlich erlangten Daten unter Strafe stellen.“

„Bestehende Unsicherheit“

Die *Financial Times* schreibt zu diesem Thema: „Wer über Firmeninterne berichtet oder bloggt, die auf WikiLeaks veröffentlicht wurden, sollte das nur bei haarsträubenden oderbrisanten Fakten tun – sonst ist das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung schnell dahin. Denn ob WikiLeaks eine öffentliche Quelle ist, aus der man ungehindert berichten darf, müssen die Gerichte noch entscheiden.“ Wie weit ist man diesbezüglich in Österreich?

„Soweit ersichtlich, haben sich österreichische Gerichte noch nicht mit der Frage befasst, ob das Zitieren aus WikiLeaks ungehindert möglich ist“, gibt Graf zu bedenken. Im Bezug auf die von den WikiLeaks-Veröffentlichungen Betroffenen werde ein neuerliches Publizieren in der Regel unbedenklich

sein, da es sich eben nur um bereits öffentliche Daten handelt. Graf: „Grundsätzlich gilt eine Information dann als öffentlich, wenn sie einem größeren Personenkreis tatsächlich bekannt ist oder ohne aufwendige Analyse zu erlangen ist.“ Ob diesem Test alle von WikiLeaks auf dem Server zugänglich genannten Daten entsprechen, sei aber fraglich. Insofern sei der Ratschlag der *Financial Times*, sich bei der Zweitveröffentlichung auf jene Daten zu konzentrieren, die ihrerseits bereits öffentlich zugänglich sind, angesichts einer bestehenden Unsicherheit „kein schlechter Rat“.

Thema „Geheimnisbruch“

„Meiner Meinung nach muss man bei Zweitveröffentlichungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf WikiLeaks differenzieren“, schlägt Alexander Warzilek, Geschäftsführer des Österreichischen Presserats, in die gleiche Kerbe. Zum einen liege ein „Geheimnisbruch“ vor – vertrauliche Informationen werden über WikiLeaks öffentlich gemacht; allein darin könne schon eine Persönlichkeitsverletzung liegen – im Zusammenhang mit der Art und Weise, wie die Information erlangt wurde. Eine nochmalige Veröffentlichung von mittlerweile über WikiLeaks verbreiteten – und für sich betrachtet verhältnismäßig harmlosen Information – in den Medien erscheint Warzilek „wenig problematisch“.

Zum anderen, sagt Warzilek, könnten aber die auf WikiLeaks abrufbaren Inhalte über das Unternehmen *für sich* eine Persönlichkeitsverletzung sein, wenn sie nämlich für das betroffene Unternehmen ehrenverletzend oder kreditschädigend seien. Warzilek: „Die Rechtsverletzung steht hier – auch im Zusammenhang mit den übermittelten Inhalten. Die Herstellung einer qualifizierten Öffentlichkeit durch ein Medium fällt dann entsprechend ins Gewicht und hat

für das Medium rechtliche Konsequenzen.“

Nicht zum „Spion“ werden

Bei all dem sei zu berücksichtigen, inwieweit sich das Medium auf öffentliche Interessen berufen könne, insbesondere auf die Information der Konsumenten über unlautere Praktiken oder Missstände in Unternehmen, über das berichtet wird. Auch die Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Informationen spielt eine wichtige Rolle. „Bei bloßen Gerüchten oder Tratsch“,

Rechtsanwälte. „Eine Beteiligung an einer Straftat ist wohl ausgeschlossen, wenn Medien oder Journalisten ihrer Informationspflicht nachkommen und nicht selbst zum Spion werden“, sagt Heine. Heiker sei in diesem Fall die Kommentierung der Informationen durch die Medien. Heine: „Hier greifen die gesetzlichen Vorgaben zum Journalismus und dabei ist besonders auf die Wahrung der Journalistischen Sorgfalt zu achten, also auf die gewissenhafte Prüfung des Wahrheitsgehalts der Informationen sowie eine wichtige Rolle. Bei bloßen Gerüchten oder Tratsch“,

„Die Herstellung einer qualifizierten Öffentlichkeit durch ein Medium fällt dann entsprechend ins Gewicht und hat rechtliche Konsequenzen.“

ALEXANDER WARZILEK
OF ÖSTER. PRESSERAT

Grenzen sind fließend

Dass die Grenzen „zwischen Aufdeckerjournalismus und Spionage“ in dieser Causa „fließend“ seien, betont Georg Kresbach, Partner Wolf Theiss Rechtsanwälte. Wer Wirtschaftsgeheimnisse mit dem Vorsatz auskundschaftet, sie der Öffentlichkeit preiszugeben, mache sich jedenfalls gemäß §123 des Strafgesetzbuches strafbar, warnt Kresbach – „sofern kein Rechtfertigunggrund greift“. Das Ausspionieren und Veröffentlichen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen falle außerdem unter die Strafbarkeitsbestimmungen im Rahmen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Der Fall, dass Medienunternehmen oder Journalisten die Veröffentlichungen auf WikiLeaks für eigene Berichterstattungen und damit für eigene Zwecke aufgreifen und verwenden, sei aber anders gelagert. Kresbach: „Auch in Österreich gibt es zu diesem Problem noch keine Rechtsprechung“ – weshalb man all diese Fragen als „strijdig“ bezeichnen müsse. Jedoch sei bei der Zweitverwertung wohl kein Geheimnisverrat im Spiel, weil allein die *Verbreitung* der Information beschleunigt wird, die auch

stellen könnte, gibt es jedoch nicht – und der WikiLeaks-Chef ist derzeit trotz internationalen Haftbefehls (wegen Vergewaltigungsverdachts, Anm.) nicht zu fassen. Müssen jetzt also die Medien zittern, wenn sie interne Bankdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse per Zweitverwertung in die Welt hinausposaunen? medianet befragte dazu einige heimische Medienrechte.

„Die Frage ist nicht einfach zu beantworten“, erklärt Ferdinand Graf, Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte. „In Österreich ist die Veröffentlichung von ohnehin öffentlich bekannten Daten nicht strafbar. Dieser Grundsatz gilt mit wenigen Ausnahmen, die sich etwa auf an sich verbotene Inhalte – wie beispielsweise Kinderpornografie – beziehen oder Eingriffe in den besonders geschützten persönlichen Bereich der von der Veröffentlichung betroffenen Personen erfassen.“

Österreich stelle die „Datenhehlerei“, also die Verwertung von widerrechtlich erlangten Daten, grundsätzlich nicht unter Strafe. Voraussetzung dafür sei natürlich „dass derjenige, der die Daten veröffentlicht, sich nicht an der verbotenen Auskundschaftung direkt oder indirekt beteiligt hat“. Graf: „Auch in den Steuer-CD-Fällen hat sich derjenige, der die geheimen Daten beschafft hat, strafbar gemacht.“ Dennoch rät Graf zur Vorsicht: „Soweit ersichtlich, treffenden die WikiLeaks-Daten unzählige Länder“, so Graf, „und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsordnungen anderer Länder schärfere Sanktionen vorsehen, also etwa auch die Zweitverwertung von widerrechtlich erlangten Daten unter Strafe stellen.“

„Bestehende Unsicherheit“

Die *Financial Times* schreibt zu diesem Thema: „Wer über Firmeninterne berichtet oder bloggt, die auf WikiLeaks veröffentlicht wurden, sollte das nur bei haarsträubenden oderbrisanten Fakten tun – sonst ist das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung schnell dahin. Denn ob WikiLeaks eine öffentliche Quelle ist, aus der man ungehindert berichten darf, müssen die Gerichte noch entscheiden.“ Wie weit ist man diesbezüglich in Österreich?

„Soweit ersichtlich, haben sich österreichische Gerichte noch nicht mit der Frage befasst, ob das Zitieren aus WikiLeaks ungehindert möglich ist“, gibt Graf zu bedenken. Im Bezug auf die von den WikiLeaks-Veröffentlichungen Betroffenen werde ein neuerliches Publizieren in der Regel unbedenklich

sein, da es sich eben nur um bereits

öffentliche Daten handelt. Graf:

„Grundsätzlich gilt eine Infor-

mation dann als öffentlich, wenn sie

einem größeren Personenkreis tat-

sächlich bekannt ist oder ohne auf-

wendige Analyse zu erlangen ist.“

Ob diesem Test alle von WikiLeaks auf dem Server zugänglich genannten Daten entsprechen, sei aber

fraglich. Insofern sei der Ratschlag der *Financial Times*, sich bei der Zweitveröffentlichung auf jene Daten zu konzentrieren, die ihrerseits bereits öffentlich zugänglich sind, angesichts einer bestehenden Unsi-

cherheit „kein schlechter Rat“.

Geheimnisbruch“ vor. Ob dies

grundsätzlich möglich ist, kann

aber nur im Einzelfall entschei-

den. „Die Rechtslage ist in Oste-

riechen nicht ganz einheitlich“

– sofern kein Rechtfertigunggrund

greift. Das Aus-

spionieren und Veröffentlichen von

Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

falle außerdem unter die Straf-

barkeitsbestimmungen im Rah-

men des Gesetzes gegen den unlau-

ten Wettbewerb.

Der Fall, dass Medienunterneh-

men oder Journalisten die Veröf-

fentlichungen auf WikiLeaks für

eigene Berichterstattungen und

damit für eigene Zwecke aufgrei-

fen und verwenden, sei aber anders

gelagert. Kresbach: „Auch in Öste-

riechen gibt es zu diesem Problem

noch keine Rechtsprechung“ – we-

shalb man all diese Fragen als

„strijdig“ bezeichnen müsse. Jedoch

sei bei der Zweitverwertung wohl

kein Geheimnisverrat im Spiel, weil

allein die *Verbreitung* der Informa-

tion beschleunigt wird, die auch

nicht auf unlautere Weise erlangt wurden – da sie ja einer allgemein zugänglichen Quelle entnommen werden. „Beispielsweise“, so Kresbach, darf auch jeder, der außerhalb einer Rechtsbeziehung zufällig von einem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erfährt, dieses weitergeben und verwertern. Pönalisiert sei nämlich in der Regel nicht die Verwertung oder die Weitergabe, sondern die unrechtmäßige *Erlangung* des Wirtschaftsgeheimnisses.

Die „Steuer-CD-Causa“

Auch Kresbach betont die Verpflichtung zur „journalistischen Sorgfalt“. „Wenn aber bereits die Quelle, also die ‚gehackten‘ Protokolle, etc. unrechtmäßig erlangt worden sind“, relativiert er, „dann

„Eine Beteiligung an
einer Straftat ist aus-
geschlossen, wenn
Medien oder Journalis-
ten ihrer Informations-
pflicht nachkommen
und nicht selbst
zum Spion werden.“

**DIETER HEINE
PROCHASKA HEINE HAVRANEK
RECHTSANWÄLTE**

schlägt sich diese Rechtswidrigkeit bis zum letzten Glied in der Kette der Berichterstattung durch. Journalisten würden daher ihren Beitrag leisten, dass Protokolle, die eben nicht für die Allgemeinheit gedacht waren und sind, unzulässig verbreitet werden.“ Dies werfe aber sofort die Gegenfrage auf, ob der Staat das Recht hat, Journalisten zu belangen, wenn vor wenigen Monaten noch die sogenannten Steuer-CDs „angekauft“ worden sind, um auf dieser Grundlage gegen Steuersünder vorzugehen.

Ganz anders bewertet Star-Autor und Publizist Umberto Eco den Wirbel um WikiLeaks: „Warum so viel Aufregung über die Enthüllungen dieser Dossiers?“, fragt er laut einem Bericht der APA in der fran-

„Die Grenzen zwischen
Aufdeckerjournalismus
und ‚Spionage‘ sind
dabei fließend.“

**GEORG KRESBACH, PARTNER
WOLF THEISS RECHTSANWÄLTE**

zösischen *Liberation*. Die von WikiLeaks publizierten Depeschen von US-Diplomaten seien nur kopierte Zeitungsinfos. So seien etwa die „Enthüllungen“ der US-Botschaft in Rom über Italiens Ministerpräsident Berlusconi exakt die gleichen, die eine Woche zuvor in *Newsweek* standen. Eco: „Früher versuchte die Presse zu verstehen, was sich im Geheimen der Botschaften tat; heute dagegen sind es die Botschaften, die vertrauliche Informationen von der Presse erbitten.“ Und: Da das Internet nicht mehr zur Übermittlung einer geschützten Nachricht tauge, würden hält wie früher Boten unterwegs sein.